

lene Wäsche z. B. mit demselben Fabrikzeichen versehen war, wie die restliche u. a. Er bittet den Untersuchungsführer, um seine Aussagen präzisieren zu können, in dienstlichen Dokumenten, Aufzeichnungen und Büchern nachsehen zu dürfen. Manchmal ist es sogar gut, wenn der Untersuchungsführer von sich aus dem Zeugen zur Auffrischung seines Gedächtnisses eine solche Einsichtnahme vorschlägt.

Insbesondere solche Details wie das Datum eines Ereignisses, die Größe eines Gegenstandes, die Summe, die bei einer wirtschaftlichen Aktion eine Rolle spielte, werden tatsächlich leicht vergessen. Sehr oft erinnert sich ein Zeuge daran nur dunkel, oder er irrt sich, so daß man ihm die Möglichkeit geben muß, sein Gedächtnis in der oben beschriebenen Weise „aufzufrischen“.

Solchen Fällen begegnet man verschiedentlich bei der Untersuchung von Diebstählen, Amtsvergehen, Wirtschaftsverbrechen usw.

Wenn der Untersuchungsführer dem Zeugen erlaubt, Dokumente und Aufzeichnungen einzusehen, so muß er sie in der Regel auch selbst durchsehen oder eventuell der Sache beifügen, um später prüfen zu können, was sie darstellen, wann sie angefertigt wurden, ob sie nicht noch andere Daten enthalten, die für die Untersuchung von Interesse sein können.

Das Gefühl des Bekanntseins beschleicht den Menschen auch manchmal bei der Begegnung mit einer Person. Zuerst erinnert man sich vage, diesen Menschen zu kennen, doch im Augenblick weiß man nicht, wer es ist, wie er heißt und wo, wann und unter welchen Umständen man den «
Betreffenden gesehen hat. All das fällt einem gewöhnlich erst allmählich ein. Häufig erinnert man sich zunächst nur an den Familiennamen,, an den Vornamen oder an den Spitznamen der betreffenden Person, an einen mit ihr in Beziehung stehenden Umstand; dann aber rekonstruiert man im Gedächtnis schnell eine ganze Reihe der verschiedenartigsten Umstände, die mit der betreffenden Person Zusammenhängen, wie z. B. einen gemeinsamen Aufenthalt im Ferienheim während des Sommers, eine Gruppe gemeinsamer Bekannter, einzelne Handlungen dieses Menschen usw.

Diese Eigenschaft des menschlichen Gedächtnisses kann bei der Zeugenvernehmung ausgewertet werden.

Führt man dem Zeugen Personen vor, die an dem zu untersuchenden Geschehen beteiligt waren oder ihm beigeohnt haben, so kann er sich an den Ort, an die Zeit, an das Milieu und die Umstände erinnern, unter denen er diese Menschen gesehen hat, sowie an eine Reihe von Umständen des betreffenden Geschehens, die dem Zeugen ohne die nochmalige Wahrnehmung dieser Personen nicht eingefallen wären.